

erlangten Consens oder bewilligung des Erb- und Gutherren, einige fruchtbare oder zum Zimmerholz taugliche Bäume, vnd was gesuchten schein solches auch geschehen möge, niderfelle, verhanc, verbrauche, verbringe oder verkäuffe, Zusammen wir ebenmässig allen vnd jedem unsfern Underthanen vnd andern, was wesen oder Stands die auch seyn mögten, hemic ernstlich verbieten, daß Sie ohne bewilligung, wie obfchet, sichtre Holz anlangt (siedoch vnschädlich Brandt- Schlag- oder Underholz, vnd was sonst in Häussen gesetz, hemic vngemeint, in keinen kauff inlassen, ihnen selbigs abhandeln, verführen oder vereinfaren, Mit dem aufdrücklichen Anhang, daß, imfall diesem unsfern befelch einer oder mehre zugegen handlen würde, nicht allein das verkauft, vnd respectius anerkauft Holz, den Erbherrn verbleiben, sondern auch wider die Verbrechere mit gebünder straff, gestaltensachen nach, ernstlich verfahren werden solle, Befehlen darauff unsren Münsterischen heimbgelassenen Mähten, vort allen vnd jeden Drost, Rentmeistern, Gograuen, Nichols, Bogten, Kronen, vnd ins gmein allen Befehlhaberen, offtg. vns auch der benachparten Landt- vnd Stätten wissenschaft kommen lassen, dabey vask vnd steiff halten, vnd wider die verbrechere ohne Conciuenz mit ernster straff verfahren.

Urkund unsres Handzeichens vnd aufgetruckten Münsterischen Siegels.
Geben in unsrer Statt Münster am 28. May, anno 1613.

(L. S.)

Ferdinandt ff.

Io. Hobbelingt Sr. ff.

Nr. 2.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens, vom 9. Jun.
1639.

Des Hochwürdigst. Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandt Erzbischoven zu Köln, Bischoven zu Münster ic. Unsers gnädigsten Herrn, Wbi Fürstliche Münsterische heimbgelassene Gaugler und Häthe, ihnen kund und bezogen hemic öffentlich gegen jedermanniglichen, obwol in Rahmen dero Churfürstl. Durchl. mit Bewilligung der sämtlichen Landesständen, im lengst abgelauffenen 1613. Jahr, am 28. Tag Monats May, ein offner befelch oder Edict Patentweiss, wegen des schädlichen Holzhauens, in Druck aufgesetzt und allenthalben im Stift publicirt worden, dieses nachfolgenden Einhalts:

Tenor Edicti vom 28. Mai 1613.

Welcher befelch auch nachgehends zum öfttern erwiedert, ernewert, und

de novo allenthalben abgelündet worden, dannoch in der That sich befindet, daß deme unerachtet solchem befelch täglich in viel Wege wiederlebt, die schöne fruchtbare Holzer, sowol in gemeinen Märcken, als auf den Erb- und Güteren, ohne vorwissen und belieben der Erb- und Gutherren, durch die Zellere oder Pfüttere oder auch wol unter diesem oder jenem Vorwand, durch andere heufiger weiss verhauen, in und ausschuh Holz verkaufft, weggeführt, dadurch die Erb- und Gütere neben den Märcken ganz verwüstet, vom Holz zumahln entblößet werden, und also entlich darauß ein merclicher, unüberwindlicher Erbschade auch daneben zu befahren, daß es der lieben Posteriorität zulegt, an nötigen zimmer- und brandholz, dafern diesem Verlauf bey zeiten nicht remediert, ermangeln werde, dabey auch ferner bericht eingelaunt, daß etliche Höchstgem. Churfürstl. Durchl. Bediente, Bögte und Frohnen, vermög ihrer Hyd- und Pflichten, solchen schädlichen Vornehmen nicht allein sich keineswegs wiedersetzen, oder dasselb nach Vermögen behinderen, sondern auch wol dazu Assistenz, Hilff und Vorschub leisten sollen, daß dennach in Höchstgem. Churfürstl. Durchl. Namen, Wir nicht allein obgem. im Jahr 1613. aufgelassener und darauff unterschiedlich erfolgte confirmatori und ihafti Befelche, alles ihres Inhalts hemic ernewert, wiederholet und bestätigt, sondern auch diesen Zusatz dabey angeheftet haben wollen, dafern sich einer oder mehr, einiger gestalt hiegegen vergriffen, oder verlauffen würde, daß nicht allein der Verkäufer, sondern auch Käufer, er sey ans- oder einlandisch an Leib und Gut dieserhalben exemplariter, andern zum Abscham bestrafft, die Fürstliche Bediente auch, so sich einigermassen dieser verbottenen Handlung theilhaft machen würden, so wol ihrer Diensten würcklich entschelt, als auch gestalter Sachen nach mit andern scharffen Demonstration daneben angelehen werden sollen. Und damit diese Verordnung zu Menniglichst Wissenschaft desto besser kommen, und niemand einige Ursach der Unwissenheit sich zu beklagen haben möge, so solle nicht allein dieser ernewerten befelch allenthalben von den Gantzen in diesem Stift Münster öffentlich abgelesen, und demnecht an den Kirchthüren angeheftet, sondern werben auch die benachbarste Obrigkeiten hemic gebürlig erfucht, zu verstatten und gleichfalls zu befahlen, daß dieselbe in ihren Gebieten und Bottmäßigkeit eberner massen zu Menniglichst Nachricht publicirt werden möge, welches Wir auch in gleichmassigen oder andern Fällen keineswegs verweigern, sondern auf gebürlig Ansuchen uns nach vermögen darein willförig bezeigen werden. Zur Wahrheit Urkund haben wir dies mit mehr höchstgem. Churfürstl. Durchl. uns anvertrauten Münsterischen Justizgell befestigt. Geben Münster am 8ten Tag Monats Junii, im Jahr Christi unsres Erlösers 1639.

(L. S.)

No. 3.

Edict wegen des schädlichen Holzhauens, vom 11. Jun.
1652.

Von Gottes Gnaden Wir Christopff Bernard Bischoff des Stifts Münster, des heil. Röm. Reichs Fürst und Burggraff zum Stromberg, fügen hiermit jedermanniglichen gnädigst zu wissen, was machen uns mit nicht geringer Bestrendung vorkommen, obwohl in gedachtem Unseren Stift Münster oft und vielmahlen hieb vor bey starker Straff ernstlich verbotten, und hin und wieder in Unseren Kembteren öffentlich verkündet, ahngeschlagen, auch in Druck bey Unserer Münsterischen Landgerichtsordnung verfasset worden, wider Verwüst- Verham auch Vereuferung des fruchtbaren Holzes in gemeinen Marken, auch eigener Erde Hösse und Kotten und Güter, wider Markenverlührung, und in specie ohne Special und eigentliche Erlaubnisse und Bewilligung deren Erd- und Gutsherren einzuhalten und von dergleichen unwiederbringlichen, erbschädlichen Wesen abzustehen, auch kein Zimmer- oder anderes zum Raum wendt geschnittenes Holz ohne Vorseitung genugsamer Ursund des Eigenthümsherrn, daß mit seinem Willen es niedergesetzet, und darauf ferner auch von Unseren Beamten also erlangten Scheins und Passes zu entführen und außer Landes zu bringen, daß gleichwohl solchen gnädigst ausgelassenen mehrmähligen Warnungen und ernstlich stark pönalisierten Verbotten und Beselchen ohnerachtet (wie der Augenschein und tägliche Erfahrenheit genug bezeuget) mit hohergerlicher, eigenthältlicher Verham- und Entblößung des fruchtbaren Holzes hin und wieder verfahren wird, auch bereits in verschiedenen Unseres Stifts Kembteren dermaßen ohne Abscheyn fruchtbaren alten und jungen Holzes unterm Vorwand und Prätet des langwierigen Kriegs und Bedürftigkeit der Thätigkeiten zugenummen, und angewachsen, daß wan kein anderer Verfang, Einschung und Vorbiegung bald geschehen würde, die Marken und andere Gehölzere, also noch etwan übrig ist, zu ganzer Verwüstung und Entblößung gerathen, nichts wiederumb beständig anwachsen, und vorfolglich fast keine Hoffnung mehr an denen Derteren zur Maß, und dah einige Gewerksprung (welches Gott der Allmächtig gnädigst abwenden wolle) in sothaniigen Unseren Kembteren entstehen würde, zu Wiederaufbauunge deren also abgebrandten und eingeaßerten Derteren kein Holz seyn würde. Weilen wir nun dahero aus Fürstvätterlicher Vorsorg, Liebe und Zuneigung zu Unseren gehorsamen Unterthanen hochmächtig befinden, wiederum und endlich Unserer in Gott ruhenden Vorfahren dieserhalb ausgangene und verkündte ernstliche Verbotte und Patenten zu erneuern, und sonstigen meiniglichen zur Wissenshaft, Unseren gnädigsten Willen und ernstliche Meinung ferner ahngeschlagen:

Als segen, ordnen und wollen Wir erst- und anfänglich als Landesfürst und obristler Erber in denen Marken, darinnen Wir berechtiget, aus Landesfürstlicher Obrigkeit, daß keiner hinführo wider Markenverlührung, oder da dieselbe nicht aufgerichtet seyn mögten, ohne ge-

ngsame Bewilligung und behördlichen Consens einig fruchtbar und zu Zimmerman taugliches Holz niederfallen, verkaussen, in Bezahlung thuen oder verehren, von andern auch nicht kaufen oder annehmen und auf einigerley Weise oder Vorwandt sich dessen unternehmen, oder von dem Platz entführen sollen; wie Wir dan auch dies mit Unsern, Unser geist- und weltlichen Unterthanen Erben, Hosen, Kotten und Güteren ebenmesig und also, daß kein Colonus, Eigenhöriger oder Pflichter, ohne ausdrücklich erlangten Consens seines Erd- und Gutsherren, unter was gesuchten Schein solches auch geschehen mögte, sich wie obgemeldt des fruchtbaren oder zum Zimmerman dienlichen Holzes unnehmen, andere auch solches von ihnen nicht kaufen, in Bezahlung oder Verehrung aufnehmen, oder unter einigen anderen Vorwandt oder Prätet abhandeln oder anmaßen sollen, gnädigst gehalten haben wollen, Daferne aber hiergegen jemand frewelen und Unserem gnädigken Willen und Meinung widerleben, und aus den Marken (welche dazu nicht gehörig und interessirt seyn würde) oder sonst eigenhörigem Erben, Kotten, oder Güteren, wie sie Nahmen haben mögen, einiges gleiches Schöld läufiglich an sich bringen, oder sonstigen obiger maßen sich dessen unternehmen würde, solle derselbige anderen zum Abschew und Exempel, wegen jedes als entblößeten, angenommenen und angebrachten Stammbes in zehn Goldgulden Straff, darvon der Anbringer und Denunciant den vierten Theil zu genischen und zu gewärtigen hat, zum ersten mahl verfallen, und wie dan auch nicht weniger hiebey den Erd- und Gutsherren an solche Thätere, Derohalben auf Dero unterthänigstes Anhalten summarid Wir auch erklernen, sich ohne Weltläufigkeit bey Uns oder Unseren hohen geistlichen oder weltlichen Hoff- und Gerichteren erholen, und damit gleichwohl der Eigenthümsherr oder derjenig, welcher mit Bewilligung dessen einig fruchtbar oder zum Zimmerman taugliches Holz an sich bracht, niederfallete, und nach seinem Gefallen bekommen oder schneiden lassen hatt, und außer Landes zu Wasser und Land zu bringen gemeinet seyn mögte, darab nicht behindert werde, als haben Wir aus Fürstvätterlicher Vorsorg allen besorglich und oft gespürten weiteren Betrug vorzukommen, gnädigst verordnet und verordnen hiermit, daß diejenige, welche solche Ausführung zu thun vorhabens seyn, sich bey Unserer Ganzeley und Erheilung Unseres Passes und Geleitbriefes erst angeben, und dasfern es dem Guts- oder Grundherren selbst nicht angehen würde, dero selben Consent oder Bewilligungsschiff mit einverleibter wahrer Erzählung, an welchem Ort folches Holz eigentlich gefället und wie viel dessen ist, vorbringen und übergeben sollen, welchenfalls Wir den Käuffern, welche die Bewilligung von dem Gut- oder Grundherren erlangt haben, solche Pässe nicht abschlagen, sondern jedem, darzu er berechtigt, gnädigst verhelfen wollen. Und damit darunter kein Betrug laufe, oder anderer Unterschleiß zu Unseren und Unserer Unterthanen unwiederbringlichem Schaden gebracht werde, Als haben Wir in jedem Amt Unseres Stifts sothanien Personen gnädigst verordnet, welche nach ihnen beschene Vorseitung Unsers also unterthänigst gesucht- und ertheilten Passes, auf die untengesezte Fahrzeit, Monats und Tages, samt Specification des Holzes, so außer Landes geführt werden sollte, wie viel dessen, und woher es kommen und gefüllt,